

Stellungnahme zum Entwurf des Kulturfördergesetz KulturFöG

Ein **Kulturfördergesetz**, das die Kulturförderung in Sachsen-Anhalt langfristig(er) absichert, ihr Verfassungsrang und finanzielle Verbindlichkeit ermöglicht, ist im Sinne der vielfältigen Kulturlandschaft und ihrer Träger aus Sicht des Landeszentrum Freies Theater (LANZE) **sehr begrüßenswert**. Die Dringlichkeit dazu ist bereits im Text verbrieft, diskutiert der Entwurf (*die Anerkennung und Förderung von*) Kultur als „*Grundpfeiler der gesellschaftlichen Teilhabe und Entwicklung*“ in §2 Absatz 3 KulturFöG.

ZUR ZIELDEFINITION KULTURFÖRDERGESETZ

In seiner Zielstellung legt der Entwurf derzeit einen **Fokus auf gesetzliche Absicherung der Teilhabe- und Entwicklungschancen der Bevölkerung (als Publika)**. Der Entwurf diskutiert neben der kulturellen Daseinsversorgung außerdem die **gesellschaftliche transformative Kraft** als Auftrag und Erwartung an die Akteure der Kulturlandschaft. Die genannten Aspekte sind bedeutsame Äußerungen der Verantwortungsübernahme durch das Land und begrüßenswert. Jedoch führt der Entwurf derzeit kaum kulturimmanente Logiken oder Arbeitsprozesse aus und macht damit die Wege zum Angebot nicht zu wesentlichen Gesetzesinhalten. Damit unterstützt das Gesetz eine Verwertungslogik und einen Dienstleistungscharakter von Kultur. Es wird nicht erwartet, dass ein Kulturfördergesetz imstande wäre, die bekannte Spannung aufzulösen, **die sich durch eineindeutige Zielstellung kultureller Grundversorgung und Kunstfreiheit (hier gemeint als adäquate Rahmenbedingungen professioneller Kunstproduktion und -vermittlung) ergeben**. Aber sie nicht abzubilden, wird dem Gegenstand nicht gerecht und verhindert adäquate Konkretisierung in entsprechende Richtlinien, Ordnungen und Auslegungen des Gesetzestextes. Neben den Erwartungen an die Kulturakteure und ihre Produkte sollten ebenso konkrete Rahmenbedingungen des Schaffens ausgeführt werden, die **Sicherungsnetze und Leitplanken für auskömmliche professionelle Produktion und Vermittlungsarbeit** definierten: Sie ermöglichen oder verhindern, ob und wie ein Angebot zustande kommt – und damit auch: ob und wie ein Angebot rezipiert werden, welche Wirksamkeit es für die Publika entfalten kann.

Der Gesetzesentwurf weiß darum, adressiert den erwünschten Kenntniserwerb im Umgang sowie in der eigentätigen Auseinandersetzung mit Kunstwerken und kulturellen Praktiken (durch Publika), setzt einen **unterstützenswerten Schwerpunkt auf Kulturelle Bildung** und führt als **verbindlich** aus, **chancengleiche und barrierearme Teilhabe für alle** (Publika zum Angebot, Kulturschaffende an Förderung!) umzusetzen. Um diese erfolgreich abzusichern, bedarf es fachlicher und zeitgemäßer Anleitung sowie professioneller künstlerischer Praxis, die vor Ort sein muss, um nachhaltig zu wirken. Wenn also ein Kulturfördergesetz den strukturellen Defiziten kultureller Daseinsvorsorge bis in die ländlichen Räume hinein begegnen will, bedarf es professioneller Kulturschaffender, die nicht nur befähigt werden „*kreative Freiräume*“ (§2 Absatz 1 KulturFöGa) zu nutzen, sondern **die grundsätzlich in ihrer Funktion künstlerisch oder**

künstlerisch-pädagogisch wirkenden Fachpersonals strukturell sowie auskömmlich gefördert und mit Entwicklungsperspektive ausgestattet werden, um ihre Kraft und „freie künstlerische Entfaltung“ (in Erläuterungen zu §2 Absatz 1) auch auf das Bundesland Sachsen-Anhalt zu fokussieren und nicht lediglich hier zu wohnen und ihre beruflichen Geschicke aber andernorts zu suchen. Dafür **gilt es, dem Kulturfördergesetz neben seinem wesentlichen wie zu begrüßenden Fokus auf Publika und Teilhabe einen gleichwertigen Zweitfokus zur Sicherung des Arbeitsmarkts (Freier) Kunstproduktion und Vermittlungsarbeit zur Seite zu stellen**. Artikel 5 Abs. 3 GG definiert „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre“ als frei. Ausgelegt wird diese in der Regel nicht nur als Freiheit, selbst über Arbeitsprozesse und -inhalte entscheiden zu dürfen, sondern sie definiert das den freiheitlichen Gestus, der Begrenzung durch äußere Umstände zu mildern sucht – damit der Schaffensakt frei von Zwängen erfolgen und zu den produktivsten Ergebnissen führen kann. Das Grundverständnis der Ästhetik (u.a. nach Baumgarten) führt aus, solche Kunst erfahre höchste qualitative Erfolge, die die Essenz der Dinge zu erfassen imstande wäre. Dafür bedürfe es freier Assoziation, ungezwungene Prozesse und intensiver Verdichtung – Ansprüche, die in heutigen Konzepten und Selbstverständnissen der Arbeit professioneller Kulturakteure wie Vermittlungsleitender verankert sind. Die Ausweitung der Grundsätze (und später folgende Ausführungen in den Erläuterungen) also hin zu förderlichen Rahmenbedingungen der Produzierenden und Anleitenden versteht sich im Interesse der Zielstellung der Publikaversorgung immanent – **eine ausformulierte Darstellung der ermöglichenden Rahmenbedingungen für freiheitliche Produktion und Vermittlung** ist aus Sicht von LanZe unerlässliche Notwendigkeit.

ZUR BEGRIFFSDEFINITION KULTUR

Der aktuelle Gesetzesentwurf scheint einen hochkulturellen, geschlossenen Kulturbegriff zu transportieren: die Förderung verpflichtet sich dem Kulturellen Erbe (§2 Absatz 1 KulturFöG), gefördert wird, damit Publika sich mit Kunst auseinandersetzen, also Erkenntnisse gewinnen können (§3 Absatz 3 KulturFöG), die spartenbezogene Ausdifferenzierung nennt weder popkulturelle noch migrantische kulturelle Ausdrucksformen (§6 bis §30 KulturFöG)). Zugleich vermittelt sich die Erwartung, aus Kunst und Kultur gesellschaftstransformierende Kräfte zu generieren (§12 KulturFöG). In der Verbindung suggeriert es eine klare Zieldefinition für die gesellschaftliche Entwicklung, ein einfaches Sender-Empfänger-Modell für das Verhältnis zwischen Kulturakteuren und Publika sowie ein grundsätzlich homogenes Verständnis von Kultur und Gesellschaft (siehe auch: „*Beitrag der Kulturförderung zum Ansehen des Landes und zur Landesidentität*“, §3 Absatz 1 KulturFöG). Im Fachdiskurs der Kulturwissenschaften wie der Kulturellen Bildung hingegen wird mehrheitlich angenommen, keinem einheitlichen Leitgedanken zu folgen, sondern vielmehr in der Pluralität und Heterogenität von Gesellschaft den Mehrwert zu finden und ihm entsprechend ebensolche Formate und Methoden zu nutzen, die gerade in der Uneindeutigkeit ihren Wert für das Prozessuale im menschlichen Miteinander finden. Hier wird Kultur in weichen Definitionen gefasst, da ihre Erzeugnisse sich auf alle Bereiche des menschlichen Lebens beziehen, aus ihnen schöpfen und in sie hineinwirken (erweiterter, offener Kulturbegriff). Mit diesem breiten Kulturbegriff sind sowohl professionell ausgeführte

Produkte ästhetischen Wirkens (z.B. mediale Artefakte, Theaterproduktionen oder Kunsthandwerk) Teil kultureller Ausprägungsformen wie auch gelebte Traditionen und geteilte soziale Codes und Habitu, z.B. Tänze in Trachten auf Dorffesten oder performative Fanchöre im Stadion. Aus Sicht des Landesverbands wäre wünschenswert, **Aspekte eines erweiterten, offenen Kulturbegriff im Kulturfördergesetz zu ergänzen.** Dies wäre aus zwei Gründen wertvoll: Professionelle Akteure in der Kulturellen Bildung (mit Mitteln der Darstellenden Künste) legen didaktisch komponierte Zugänge zu Kunst, Kultur, Befähigung zum künstlerischen Ausdruck, Auseinandersetzung mit Welt – unter Wahrung zeitgemäßer Verständnisse produktiver Pädagogik, die die Perspektive und Prozesse der Teilnehmenden wertschätzend und sie zu ermächtigen sucht. In der Kulturellen Bildung wird davon ausgegangen, dass die Fähigkeit zu Kreation jedem Menschen innewohnt – und sie muss daher das vorhandene Potential zu nutzen wissen. Um konsistent in der Didaktik zu sein, ist also Kunst, sind ihre Ausdrucksformen als prozessual, als nicht abgeschlossen zu verstehen. Eine abschließende Aufzählung „aller“ Sparten, Formen, Formate, Methoden, etc. ist nicht möglich, täglich entstehen neue Ideen, transformierende und innovative Verbindungen. Eine Kulturförderung mit dem Kernfokus der Kompetenzvermittlung und Befähigung der Bevölkerung, Kunst zu lesen, zu verstehen und eigene Ausdrucksmittel zu finden, kann nicht auf der Abgeschlossenheit eines Kanons bestehen. Sonst verhindert sie, was Kunst und Kultur immanent ist: Neues zu erfinden, Bestehendes zu befragen und im Dienst der gesellschaftlichen Entwicklung agieren zu können und verkommt zur ästhetisierten Dienstleistung. Zweitens wäre eine Kulturförderung im Dienste eines erweiterten, offenen Kulturbegriffs in der Lage, die **eigenverantwortlich initiierten künstlerischen Ausprägungen im Engagement- bzw. Freizeitbereich als kulturelle und künstlerische Produkte zu erfassen** und zu wertschätzen. Dies bedeutet nicht, dass sie zugleich qualitativ mit professionell erarbeiteten Kulturerzeugnissen vergleichbar sein sollen. Stattdessen ermöglicht der erweiterte, offene Kulturbegriff sie als selbstverständliche Erzeugnisse gesellschaftlicher Diversität anzuerkennen, als eigenmächtige Ausdrücke im Sinne breitenkultureller Praxis als begründet förderrelevant zu bewerten und zugleich die Nichtabgeschlossenheit von Kultur zu bestätigen. **Konkrete Hinweise auf die Wahrnehmung weiterer Kultur- und Kunstbereiche sowie die Unabgeschlossenheit der Ausführungen würden hier für Klarheit sorgen** und Missverständnisse vorbeugen. In der aktuellen Lesart würde beispielsweise die künstlerische Praxis im Engagementbereich mehr als Ausdruck zivilgesellschaftlichen Handelns (siehe §3 Absatz 2 KulturFöG) denn als künstlerische Arbeit gewertet werden und seine Förderfähigkeit herzustellen. Es ist davon auszugehen, dass sich im Entwurf mindestens ein neuer Zugriff auf den Kulturbegriff herstellt, wenn in den Grundsätzen innovative wie internationale, lokale wie traditionelle Ausdrucksformen (§2 Absatz 2f.) als förderrelevant genannt werden und einen breiten Bogen für künstlerische Vielfalt spannen. Hier drückt das Kulturfördergesetz nicht nur die **Wertschätzung für das Erbe und für vielfältige aktuelle künstlerische Tendenzen** als gleichwertige Aspekte einer reichen Kulturlandschaft aus, sondern **verschränkt sie.** Damit greift der Entwurf das Prozessuale und den Wert von Kultur für gesellschaftliche Transformation auf. In seiner starken Betonung und singulären Hervorhebung des kulturellen Erbes als einzigem Aspekt, dem sich das Kulturfördergesetz explizit verpflichtet sieht (§2 Absatz 1 Satz 2 KulturFöG) engt es jedoch die Freiheitlichkeit der Kunst durch Selbstbeauftragung und interdisziplinärer

Horizontöffnung wieder ein. Eine klare Benennung der **Gleichwertigkeit zeitgenössischer Tendenzen sowie der Befassung mit Erbe** als Maßnahmen für Bewahren, Pflege sowie (sic!) Entwicklung sollte sich im Text stärker manifestieren.

ZUR BESCHREIBUNG DES GEGENSTANDSBEREICHS

Für strategische Bearbeitung des Politikfeldes Kultur ist unerlässlich, neben der grundsätzlichen Zielstellung und zugrundeliegenden Begriffsdefinition eine adäquate Beschreibung des Gegenstandsbereichs zu geben. Ermöglicht würde dies, wenn das Kulturfördergesetz **seinen eigenen Aufbau stärker strukturierte**: Verschiedene Sparten werden hier neben Strukturen (Einrichtungen/Angestellte - „Freie Szene“) neben ergänzende Politikfelder (Barrierefreiheit, Nachhaltigkeit) gesetzt, ohne auf **ihre Verflechtungen, Abhängigkeiten und unterschiedlichen Wirkungschancen** einzugehen. So gibt das Fördergesetz keine klärende Hilfestellung, die Zweck eines übergeordneten Gesetzestextes sein könnte, sondern bleibt bei der Beschreibung von sehr allgemeinen Worten oder detaillierten Unterziele stehen. Hilfreicher wäre, den Gegenstandsbereich strukturiert zu erfassen – zunächst die zu Kultur zählenden Sparten (mit Verweis auf die Unvollständigkeit und Unabgeschlossenheit) in ihrer jeweiligen Charakteristik zu beschreiben, anschließend verschiedene prägende Strukturen (gemeint sind nicht einzelne Einrichtungen, sondern die grundsätzliche Aufstellung von Trägerformen, Infrastruktur, Personal, Kapazitäten, Netzwerke, Verbandsstrukturen und Vertretungen etc.) im Bundesland und ihre Verflechtung innerhalb der Kulturlandschaft aufzuzeigen und anschließend übergeordnete Themen zu definieren, für die das transdisziplinäre Feld der Kunst- und Kulturlandschaft Partner sein kann. Dies würde die Zeitbezogenheit der Ausführungen stärker erfassbar machen und weniger die Vorstellung überzeitlicher, objektiver Abgeschlossenheit vermitteln. Hier wäre Gelegenheit, **regelmäßige bis kontinuierliche Überarbeitungen des Kulturfördergesetzes** als strukturierte, partizipative Praxis zwischen allen Beteiligten zur Grundbedingungen seines Erfolgs zu machen. In der **Adressierung seiner eigenen Fortentwicklung** ist außerdem eine Bestimmung seines Verhältnis zu den an der Ausführung der gesetzlichen Absichten Beteiligten klären. Partnerschaftlichkeit und Partizipation zwischen Gesetzgebung, ausführenden Organen und den betreffenden Förderempfänger*innen entscheidende Bedingungen für langfristige und resiliente Anwendbarkeit und produktive Ergebnisorientierung. Einen lediglich basalen Ansatz dafür benennt der vorliegende Entwurf direkt im Rahmen der Allgemeinen Bestimmungen, der ausformuliert werden sollte: *„Bei der Wahrnehmung der Aufgabe der Kulturförderung ergänzen sich Land und Kommunen und beziehen hierbei die freien Träger der Kultur mit ein.“* (§ 1 Absatz 2 Satz 3) Weder hier noch in §4 Zusammenarbeit mit Kommunen (oder in den Erläuterungen zu §4) werden die systemischen und strukturellen Bedingungen der Zusammenarbeit produktiv ausgeführt, wird auf Unterschiede in der Ermächtigung, der Zugänglichkeit, der Wissenshierarchien eingegangen oder ermöglichende Bedingungen für die erfolgreiche Umsetzung definiert. Es ist nicht ausreichend, wenn das Land appelliert oder die auch hier freiheitliche Entscheidung der lokalen Ebene im Text gewährleistet – der Komplexität sollte beschreibend Rechnung getragen und Maßnahmen zur Begegnung auf Augenhöhe entworfen werden. Dies gilt ebenso für die finanzielle Eigenverantwortung der Kommunen, die auch der

Städte- und Gemeindebund in einer Stellungnahme Ende 2024 adressiert ([Veröffentlichung](#), Stand 28.04.2025).

In der Folge werden diejenigen Kapitel ausführlicher diskutiert, die eine übergreifende Relevanz für die verschiedenen Sparten und Träger haben:

Die **Absicherung freiheitlich-demokratischer Grundsätze** öffentlich geförderten künstlerischen Schaffens und kultureller Pflege ist ein hervorzuhebender Punkt, der gerade in stärker werdenden politischen Debatten über die Förderfähigkeit von Nicht-Regierungs-Organisationen besondere Dringlichkeit erfährt. Das Kulturfördergesetz konkretisiert, dass Geförderte sich verpflichten, demokratischen Grundsätzen zu entsprechen (§2 Absatz 5, §3 Absatz 3) und danach zu handeln. LANZE begrüßt, dass das Kulturfördergesetz die Absicht zeigt, ausschließlich demokratiestärkende bzw. -bejahende Projekte zu fördern. Daraus sollte jedoch auch ersichtlich werden, dass mit öffentliche Mitteln geförderte Projekte und Einrichtungen ihrer Verantwortung nachkommen dürfen, als Teil von Gesellschaft aktuelle Anlässe im Sinne einer Gesellschaftsversammlung (Polis) diskutieren zu dürfen. Eine Unterscheidung zwischen politischer Haltung, individueller Meinung und parteipolitischer Neutralität sollte eineindeutig geklärt werden – angesichts aktueller politischer Entwicklungen wäre außerdem ratsam, den Begriff „radikaler Position und Haltung“ (gemäß BGB) zu untergliedern in solche Positionen, die geltendes Recht im Sinne und zum Zwecke einer erneuten gesellschaftlichen Befragung brechen oder missachten und solchen Positionen, die wissentlich Grundrechte aussetzen.

Das Kulturfördergesetz betont im gleichen Absatz (§2 Absatz 5 sowie später in §3 Absatz 4) die **Relevanz vielfältiger, barrierefreier wie chancengleicher Gesellschaft**. Bereits im Rahmen der allgemeinen Kulturförderrichtlinie (Punkt 6.1) wird ausgeführt, dass landesgeförderte Projekte Maßnahmen ergreifen sollten, um die Angebote möglichst barrierearm und zugänglich zu gestalten. Auch das Kulturfördergesetz widmet einen Absatz diesem Aspekt, formuliert nunmehr aber so, dass explizit Projekte mit dem Ziel („zum“) Barriereabbau gefördert werden und mittels Förderung ebenso der „Ausbau von kulturellen Angeboten zur aktiven Teilhabe“ (§3 Absatz 4 KulturFöG) unterstützt würde. Daraus ergibt sich ein neuer argumentativer Zusammenhang, der weniger die Qualität der Veranstaltungsorganisation diskutiert als vielmehr einen Grundsatz zur Förderung eröffnet. Demnach ist vor allem dort Förderung erwartbar, wo Barrieren reduziert werden müssen und grundständige Angebote zur kulturellen Teilhabe fehlen. Es entsteht der Eindruck einer kulturpolitischen Setzung, die Kulturförderung als Ausgleich von strukturellen Defiziten bedient. Wünschenswert wäre eher, dass sowohl Maßnahmen zur Verringerung von Barrieren mit eigenen Förderrichtlinien (*additiv zur allgemeinen Kulturförderung*)¹ aufgelegt würden als auch, dass das Land Sachsen-Anhalt seiner Verantwortung nachkommt, die Grundlagen für Barrierearme, vielfältige und chancengleiche Gesellschaft zu legen. Dies würde – in einem Bundesland ohne starken zentrale Bevölkerungsverdichtung in Metropolen - einerseits den Aufgabenbereich des Landes um das Vorhalten und die Versorgung von Infrastruktur auch in ländlichen Regionen erweitern, als auch andererseits solche Aspekte in den Fokus rücken, die nicht direkt in der Angebotsgestaltung liegen. Der Gesetzesentwurf führt hierzu bereits einen

Ansatz aus: „Die reiche Kulturlandschaft Sachsen-Anhalts schöpft aus (...) dem Austausch einheimischer sowie nationaler und internationaler Kulturschaffender, deren Teilhabe an der Kulturförderung das Land uneingeschränkt gewährleistet.“ (§2 Absatz 1 KulturFöG).

LANZE begrüßt die sich daraus ergebende Absicht, weitere Zugänge zur Kulturförderung zu legen, wie dies andernorts durch übersetzte Anträge, alternative Antragsformen zur Textform (z.B. Video, Audio) und bevorzugende Vorgaben für Jury- oder Vergabeverfahren an behinderte oder anders marginalisierte Künstler*innen umgesetzt wird.

Darüber hinaus zur Verfolgung der Ziele barrierearmer, chancengerechter Kultur erwartbar, dass das Land Sachsen-Anhalt **Kultur** und ihre Förderung **als eine interministerielle Aufgabe, als Querschnittsthema** befasst, das mindestens zwischen den Feldern Soziales, Kultur und Bildung aufgespannt sein muss. Allein um dem Ziel in § 7 Förderung künstlerischer Leistungen zu entsprechen und „(...) *künstlerische Talente zu erkennen und zu fördern*“ (§ 7 Absatz 1 KulturFöG) wäre zielführend, Maßnahmen nicht innerhalb eines Ministeriums zu unternehmen, sondern **durch Zusammenarbeit chancengerechte Angebotsstrukturen zu erreichen**. Die Einführung weiterer abschlussrelevanter künstlerischer Fächer, wie Darstellende Kunst oder strukturelle Erleichterungen in sozialen oder Bildungseinrichtungen wären konkrete Maßnahmen, die verhandelt werden könnten.

Im Sinne später genannter konkreter zeitsensitiver Förderfelder (z.B. §28 Klimaschutz und Nachhaltigkeit) sollte die Verbindung von Kulturförderung in weitere Ministerien und Ressorts zur basalen Landesaufgabe gehören, um so die zuvor hervorgehobene Chance gesellschaftlicher Transformation durch Kultur tatsächlich eine passende Rahmenbedingung zu bieten. Es ist unbillig, aktuelle gesellschaftlich eingeforderte politische Themen und Debatten lediglich als Erwartung an geförderte Einrichtungen und Akteure zu übertragen, ohne sie zugleich in die Lage zu versetzen, im Rahmen ihrer Tätigkeit und mit ihren (sic!) Mitteln diese Themen zielführend zu be- und verarbeiten. Durch das Kulturfördergesetz könnte sich zudem stärker das **Verständnis tragen, Geförderte und Fördernde agieren gemeinschaftlich bzw. verstehen sich als Co-Verantwortliche** an der Bearbeitung (kultur-)politischer Themen.

Im Kontext interministerieller Zusammenarbeit ist auf die Einhaltung der **Honoraruntergrenzen** (§ 37 KulturFöG) auch in anderen Fachressorts einzuwirken. Im entsprechenden Paragraphen empfiehlt es sich explizit auf die Empfehlungen einschlägiger Berufs- und Fachverbände auf Bundesebene zu verweisen, um der Selbstverantwortung obersten Definitionsrang bei der Festlegung adäquater Untergrenzen zuzusprechen. **Damit ist ein wichtiger Meilenstein in der Herstellung resilienter Berufsbiografien in einem wachsenden Wirtschaftsmarkt erreicht**. LANZE begrüßt, dass das Land seiner Verantwortung für adäquate finanzielle Rahmenbedingungen entsprechen will und empfiehlt, Dynamisierung – ähnlich zu tariflichen Entwicklungen – und entsprechende Verbindlichkeiten in der Aufstellung von Haushaltstiteln mitzudenken. Um neben der konstituierenden Kraft der Beschreibung Wirkung zu zeigen, sollte das Kulturfördergesetz außerdem eine **konkrete und verbindliche Zielstellung für den finanziellen Anteil von Kunst und Kultur am Gesamthaushalt** des Landes Sachsen-Anhalt definieren, derzeit entspricht der Kulturhaushalt 1,2% des Gesamthaushaltes (siehe

[Veröffentlichung](#) des Landes Sachsen-Anhalt zum Kulturhaushalt, Stand 28.04.2025). Dabei ist zu beachten, dass nicht alle Förderung in großen Institutionen gebunden wird, sondern Freie Träger und Institutionen im adäquaten Verhältnis ihrer Bedeutung für die Realität der Kulturangebote partizipieren können.

Im Entwurf des Kulturfördergesetzes erhält der Aspekt der **Nachhaltigkeit** eine gehobene Bedeutung, wenn Maßnahmen des Klimaschutzes als Förderziele (§5 KulturFöG) explizit und eigenständig förderwürdig werden, außerdem die soziale Nachhaltigkeit für Kulturschaffende mit dem Verweis auf Mindesthonorare entsprechend der Empfehlungen der Bundesfachverbände als eigenen Paragraphen (§37) ausführt. Beides sind wünschenswerte Ausführungen, entbehren jedoch in ihrer Verstreuung in mehreren Paragraphen einer strukturellen Zielstellung oder Bindung untereinander. Gemäß der einführenden, allgemeinen Stellungnahme gehört auch zur Nachhaltigkeit, **die Strukturen und Existenzen produzierender wie vermittelnder Akteur*innen auskömmlich zu finanzieren**, um den Arbeitsmarkt der Kulturakteure und Kreativen nachhaltig zu sichern und strukturell gestaltend auszubauen. Gerade im infrastrukturell weniger stark aufgestellten Sachsen-Anhalt ist die **aktive Entwicklung von kuratierenden Veranstaltungsorten (ggf. mit Mehrfachnutzung)** absolut essentiell, um die Freie Theaterlandschaft in ihrer Basis zu erhalten. Der Entwurf bietet selbst eine Option an und verweist auf die „(...) *Umnutzung von relevanten Orten (...) der Industriekultur*“ (§12 Absatz 2 KulturFöG). Wenn Künstler*innen für eine resiliente Berufsbiografie vermehrt das Bundesland verlassen müssen, um ihren Broterwerb zu gewährleisten und personelle Entwicklung zu erreichen, ist entweder Abwanderung oder Deprofessionalisierung erwartbar. Beide Ergebnisse sind nicht im Sinne der Zielstellung des Kulturfördergesetzes – es ist billig für Akteure und Orte der Freien Darstellenden Künste als wesentliche Anbieter im urbanen wie in ruralen Regionen eine ähnliche Planungssicherheit herzustellen wie für vertragsgebundene Institutionen. Die Verbindung solcher Themen durch ausführende Ergänzungen wäre hilfreich. Weitere Maßnahmen im Sinne der Nachhaltigkeit könnte sein, die **Dezentralisierung von Mittelvergabe in Netzwerkstellen** anzustreben. Durch spartenspezifische Gestaltung der Förderinstrumente (im Abgleich mit der Landesregierung), akteursnahe Kommunikation und unabhängige, externe Vergabegremien würde zudem der partizipative Charakter in der Wahrnehmung der Aufgabe Kulturförderung zwischen den beteiligten Ebenen (Land, Kommune, freie Träger) im Sinne §1 Absatz 3 KulturFöG betont.

Die Stellungnahme bezieht sich in den vorherigen Abschnitten auf die grundlegende Charakteristik des Kulturfördergesetzes. In der Folge sollen Aspekte konkreter diskutiert werden, die direkte Auswirkungen auf die Freien Darstellenden Künste in Professionalität und im Engagementsektor, in Produktion und Vermittlung haben:

ZU DEN FREIEN DARSTELLENDEN KÜNSTEN

Darüber hinaus stellen die Erläuterungen je Paragraph (ab) teils keine adäquate, fachliche Darstellung des Bezugssujets dar, beispielsweise wird in **§10 Freie Szene** in zwei kurzen Sätzen,

die grammatisch unvollständig sind, abgebildet, wer gemeint sein soll (Arbeits- und Organisationsformen außerhalb öffentlich-rechtlicher Träger). Anders als für *Theater und Orchester* (§16 KulturFöG) wird nicht formuliert, welche Relevanz das Land Sachsen-Anhalt der Freien Szene zuschreibt und welche selbstgesetzten Verbindlichkeiten es zur Absicherung der nicht öffentlichen Träger bereit ist zu leisten – obwohl in den späteren *Ausführungen zu §10* die Flexibilität, die interdisziplinären Erprobungen sowie die beständige Erschließung neuer Themen, Methoden, Konzepte, Orte und Zielgruppen besonders und als „wesentlich“ hervorgehoben werden. Mindestens in den *Ausführungen zu § 10* sollte auf die herausfordernden Bedingungen der Freien Szene des geringeren Schutzes (geringe Institutionalisierung, Selbstständigkeit statt Anstellung, Kurzfristigkeit des Wissens um Förderung) eingegangen werden und die Entwicklung entsprechender gegenwirkender Maßnahmen eingefordert werden.

ZUR FÖRDERUNG VON NETZWERKEN UND INTERESSENVERTRETUNGEN

Die Arbeit von Netzwerken und damit ggf. auch von spartenbezogenen Interessenvertretungen wird in §8 Netzwerke angerissen. Als eigens aufgeführter Paragraph hebt das Land die Bedeutung von Netzwerkarbeit für eine funktionierende, sich entwickelnde Kulturlandschaft hervor. Auch LanZe versteht sich als agiles Netzwerk, das die Belange der Akteur*innen eruiert, verhandelt und Projekte und Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen, der Sichtbarkeit und der Zugänge umsetzt. Derzeit gefördert im Rahmen einer institutionellen Förderung adressiert das Kulturfördergesetz einen weiteren Abschnitt mit Blick auf den stellungnehmenden Verein: § 35 Institutionell geförderte Kultureinrichtungen. Hier jedoch konkretisiert der Entwurf, dass Förderempfänger*innen „(...) dauerhaft für das Land im erheblichen Landesinteresse liegende kulturelle Aufgaben erfüllen(..)“ (§35), weniger, dass die institutionelle Förderung die Ausgaben gemeinnütziger Einrichtungen trägt, deren satzungsgemäße Aufgaben im besonderen Landesinteresse liegen, so wie es das Kulturfördergesetz NRW definiert. Hier wäre wünschenswert, die Eigenmächtigkeit der als Netzwerke agierenden Interessenvertretungen und institutionell geförderten Verbände stärker zu ermöglichen.

Zusammenfassung der Stellungnahme zum Entwurf des Kulturfördergesetzes Sachsen-Anhalt (LANZE)

Grundhaltung:

LANZE begrüßt grundsätzlich die Einführung des Kulturfördergesetzes. Besonders positiv hervorgehoben werden die gesetzliche Verankerung der Kulturförderung, der Verfassungsrang und die angestrebte langfristige Absicherung.

zentrale Forderungen:

Zieldefinition:

Kultur wird stark als Dienstleistung gegenüber dem Publikum verstanden. Es fehlt die Darstellung der notwendigen Rahmenbedingungen für professionelle, freiheitliche Kunstproduktion und Vermittlung.

Kulturbegriff:

Der Entwurf legt einen engen, hochkulturell geprägten Kulturbegriff zugrunde. LANZE fordert einen erweiterten, offenen Kulturbegriff, der auch neue, partizipative und breitenkulturelle Ausdrucksformen umfasst.

Gleichstellung von kulturellem Erbe und zeitgenössischer Kultur:

Der Entwurf fokussiert zu stark auf das kulturelle Erbe. Zeitgenössische Kunst sollte gleichwertig behandelt werden.

Struktur und Aufbau des Gesetzes:

Das Gesetz ist unsystematisch aufgebaut und stellt keine klaren Zusammenhänge zwischen Sparten, Strukturen und übergeordneten Politikfeldern her.

Demokratie und Teilhabe:

Die Sicherung freiheitlich-demokratischer Grundsätze in der Kulturförderung wird ausdrücklich begrüßt. Es wird jedoch eine klare Unterscheidung zwischen politischer Haltung und parteipolitischer Neutralität gefordert.

Barrierefreiheit und Chancengerechtigkeit:

LANZE lobt die Zielrichtung, Barrieren abzubauen, fordert aber weitergehende strukturelle Maßnahmen und eine interministerielle Verantwortung.

Freie Szene:

Die Freie Szene wird im Gesetz nur unzureichend beschrieben und unterstützt. Es fehlen klare Maßnahmen zur Absicherung der besonderen Bedingungen freier Kulturschaffender.

Nachhaltigkeit:

LANZE begrüßt die Aufnahme von Nachhaltigkeitszielen, fordert aber eine stärkere strukturelle Verankerung sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit.

Netzwerke und Interessenvertretungen:

Die Bedeutung von Netzwerken wird anerkannt, aber deren Eigenständigkeit und langfristige Förderung sollten stärker betont werden.

ⁱ Die reine Anforderung an Fördermittelempfänger*innen, auch solchen Anforderungen im Rahmen üblicher Projektförderhöhen zu entsprechen (vornehmlich im Bereich der Projekteinzelförderung an Theater in Freier Trägerschaft), ist illusorisch und nicht umsetzbar – neue Förderprinzipien könnten greifen, z.B. wenn man eine Barriereabbaustelle zentral einrichtet, bei der sich Fördermittelempfänger*innen melden und um Unterstützung für ihre Projekte bemühen können. Damit würde die Kompetenz und fachliche Netzwerkarbeit zentralisiert und ressourcenschonend ermöglicht, während die Antragstellenden in ihrer jeweiligen Kompetenz bleiben können ohne notwendigerweise individuell aufwendige Verbindungen zu Dolmetschern, o.ä. Stellen zur Verringerung von Barrieren erst aufwendig aufbauen zu müssen

▶

▶

▶